STADT LAHR/SCHWARZWALD

Bebauungsplan AU, 1. Änderung, Stadtteil Sulz

- Bebauungsvorschriften -

Rechtsgrundlagen:

1. Bundesbaugesetz (BBauG)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV)
4. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 2

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.

§ 3

Garagen und Stellplätze

Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen.

§ 4

Einfriedigungen

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Naturholzzäune mit höchstens 1,2o m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden.

Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

Bei den Grundstücken, die entlang des Augrabens liegen, darf die Einfriedigung nur bis an die Grenze des 4 m breiten Reinigungsstreifens gehen.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, 17, 32 b und 33 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr/Schwarzwald, den 3.3.1986

STADTPLANUNGSAMT

(Schreiber)
Stadtoberbaurat

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dietz)

STADT 3 LAHR/SCHWARZWALD

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 16. MAI 1986

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Dienstsiegel

Der Bebauungsplan wurde am 14.06.86 rechtsverbindlich

Stadtplanungsamt
Lahr/Schwarzwald, den 16.06.86

(Schreiber)
Stadtoberbaurat

STADT 3 LAHR/SCHWARZWALD